

Merkblatt Beschlussfassungen von Stiftungsorganen

im Jahr 2020 aufgrund der „Corona-Krise“



Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie hat der **Bundestag** am 27. März 2020 das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** verabschiedet. Der wesentliche, für **Stiftungen** relevante Inhalt ist in Artikel 2 des o. g. Gesetzes als **"Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie"** enthalten.

Aus diesem Gesetz (Art. 2) ergeben sich – zunächst zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020 – Erleichterungen für die Stiftungsarbeit. Dies betrifft:

- die automatische Amtszeitverlängerung, wenn keine Neuwahl des Vorstands möglich ist und
- die Beschlussfassung ohne Versammlung.

Inhalt des Gesetzes (Auszug):

Artikel 2

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Übergangsregelung

[...]

(5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

Artikel 6

[...]

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das gesamte Gesetz kann über folgenden Link eingesehen werden:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0569.pdf%27%5D_1585720101191

Aus diesen Regelungen ergibt sich für Stiftungen Folgendes:

I. Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Stiftungen (Organbesetzung)

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern der Stiftungen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden kann, kann dies dazu führen, dass die Stiftung nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen. Viele, aber nicht alle Stiftungen regeln in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Durch § 5 Absatz 1 des o. g. Gesetzes ist nun gesetzlich geregelt worden, dass dies auch dann gilt, wenn keine entsprechende Satzungsregelung existiert. Damit bleiben die Stiftungen handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie nicht bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds.

II. Beschlussfassungen der Stiftungsorgane

Grundsätzlich finden Organsitzungen in Präsenzveranstaltungen statt und sind an dem in der Satzung bestimmten Versammlungsort durchzuführen. In den Satzungen ist oftmals von einer Beschlussfassung mit Zustimmung von z.B. der Mehrheit oder 2/3 der Anwesenden die Rede, wobei zunächst das Quorum zur Beschlussfähigkeit erreicht werden muss. Kann aufgrund der Beschränkung von sozialen physischen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Pandemie ein Zusammentreffen nicht erfolgen, ist zu prüfen, ob Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung möglich sind.

Damit kann von der Grundregel der Beschlussfassung in Sitzungen abgewichen werden, wenn die Satzung andere Verfahren der Beschlussfassung vorsieht, oder, sofern dies nicht der Fall ist, das o. g. Gesetz Ausnahmemöglichkeiten bietet.

1. Beschluss ohne Zusammenkunft auf satzungsrechtlicher Grundlage

Zunächst sollten Stiftungen ihre Satzung prüfen, ob diese Beschlüsse im Umlaufverfahren bzw. in einer virtuellen Versammlung vorsehen. Viele Stiftungen haben bereits Regelungen vor allem zu schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren.



Hinweis: „Schriftlich“ meint dabei die Schriftform i.S.d. § 126 BGB sowie die elektronische Form nach § 126a BGB und umfasst somit nach überwiegender Auffassung u.a. die Erklärung per Fax, nicht aber die per E-Mail. Das Umlaufverfahren in Textform hingegen ermöglicht auch den Beschluss durch E-Mail.

Sofern die Satzung also eine Beschlussfassung auch ohne Zusammenkunft vorsieht, kann ein Beschluss nach den in der Satzung beschriebenen Voraussetzungen gefasst werden.

2. Beschluss ohne Zusammenkunft aufgrund des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahre 2020

Die durch das o. g. Gesetz geschaffene abweichende Regelung zu § 32 Abs. 2 BGB gilt über die Verweisungen des § 86 und § 28 BGB auch für Stiftungen.

§ 5 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. §§ 86 und 28 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Sitzungen durchzuführen, damit es auch Organmitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ermöglicht wird, ihre Stimmrechte auszuüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 gibt der Stiftung die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber der Stiftung abgegeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

§ 5 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Organmitglieder im Umlaufverfahren. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefordert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem von der Stiftung festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.

Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Organ im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

Die Begründung des Gesetzes lässt offen, was mit elektronischer Kommunikation gemeint ist. Derzeit wird davon ausgegangen, dass zum Abhalten einer virtuellen Versammlung alle modernen Kommunikationsmittel wie Chat-Rooms, Bildschirmübertragung und auch Telefonkonferenzen in Betracht kommen. Für die ordnungsgemäße Beschlussfassung ist es aber erforderlich, dass alle Organmitglieder (technischen) Zugang zum dem gewählten Verfahren haben. Dies sollte durch Abgabe entsprechender Erklärungen sichergestellt werden.

Exkurs: Kuratorium/ Stiftungsrat/ Stiferversammlung

Für die Beschlussfassung und Handlungsfähigkeit des Kuratoriums gibt es keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt. Auf Grund der sehr vergleichbaren Interessenlage sind die o.g. Grundsätze aber analog anwendbar.

III. Fristen

Die Regelungen gelten ab 28. März 2020 für alle ablaufenden Bestellungen von Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindenden Organversammlungen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich ist die Einzelprüfung. Stand: 31.03.2020